

Datum: 11. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
MR-G
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wenzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter
Zimmer

Aktenzeichen **035/8V/0182676/2024**
Datum 15.03.2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Poppenbüttler Markt 16-18

Beschilderung Stellplatz E-Ladesäule, Änderung AO 8V/303234/2017

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Poppenbüttler Markt 16-18

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 1 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (1 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **ZZ 314-20**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (1 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahr-

zeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)
VZ-Plan

Bezirksamt Wandsbek

Ding.: 12. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 08.04.2024
Aktenzeichen 035/8V/0236432/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kupferhammer 1

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Kupferhammer 1

folgendes an:

Freigabe des Parkens auf dem Gehweg

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- aufstellen 1 x VZ 315-67 StVO
- aufstellen 1 x VZ 315-68 StVO
- abbauen 3 Schutzgitter

Ausführung gemäß beigelegter Präsentationen, die Präsentationen sind Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Die Verlagerung des Ruhenden Verkehrs auf Gehwegbereiche dient der Förderung des „Öffentlichen Personen und Nahverkehrs“ und ist in diesem Bereich nur eine Erweiterung der Maßnahme aus der Poppenbüttler Hauptstraße.

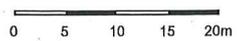
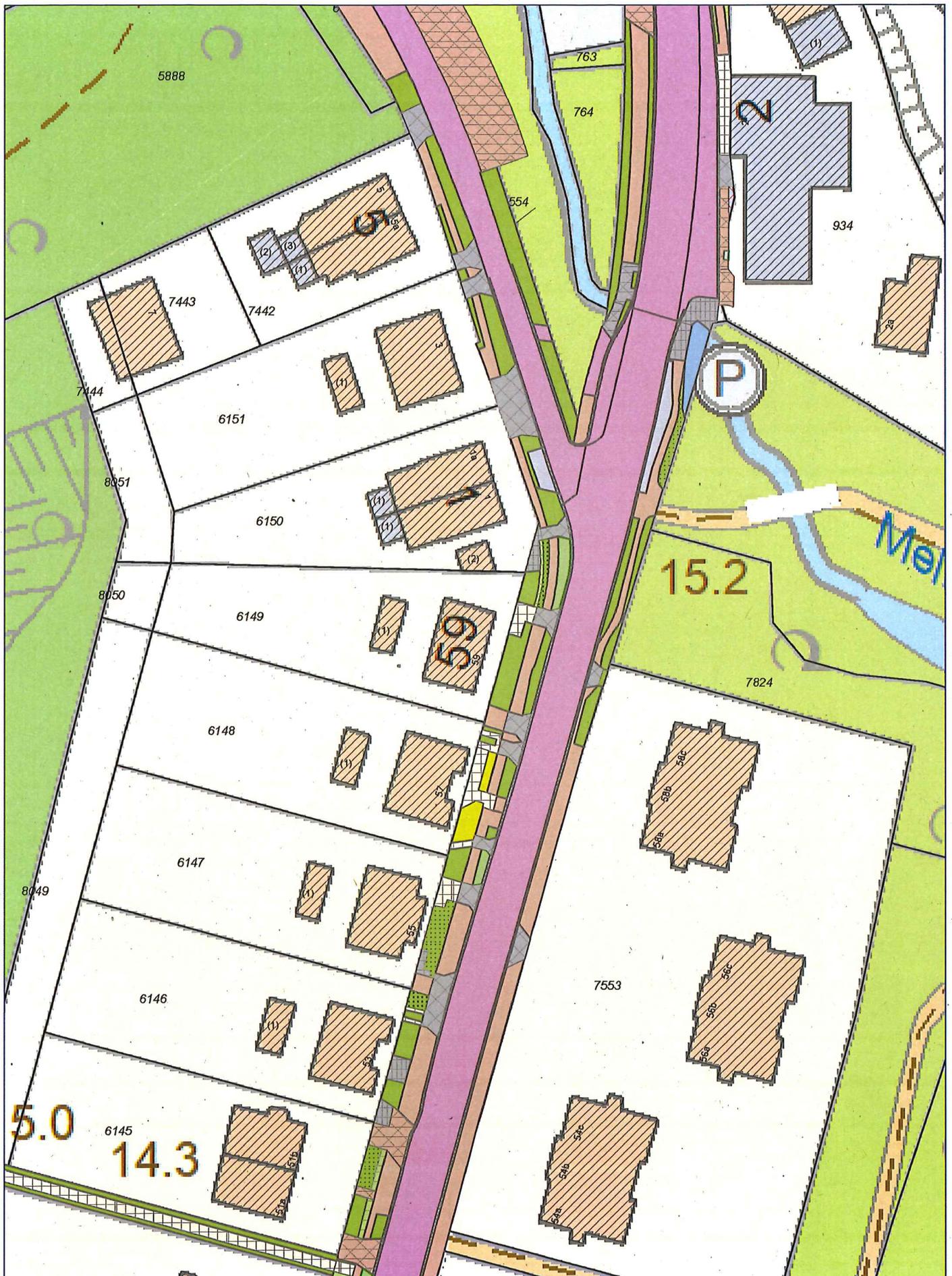
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500

Ding.: 15. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum: 11.04.2024
Aktenzeichen: 035/8V/0244360/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Alsterredder (Heegbarg bis Saseler Mühlenweg)

Saseler Mühlenweg (Saseler Mühlenweg 80 bis Saseler Chaussee)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Alsterredder (Heegbarg bis Saseler Mühlenweg)

folgendes an:

Erweiterung der Tempo-30-Zone im Bereich „Alster-Saseler Chaussee-Saseler Damm“

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- entfernen 5 x VZ 205 StVO
- entfernen 3 x VZ 274.1 + 274.2 StVO
- entfernen 10 x VZ 274.1-40 StVO
- entfernen 6 x VZ 274-30 + Zusatzbeschilderung StVO
- entfernen 5 x Markierung VZ 296 StVO
- entfernen 5 x VZ 301 StVO

- aufstellen 2 x VZ 274.1 + 274.2 StVO
- aufstellen 5 x VZ 101 mit Zusatzbeschilderung 1008-30 StVO. **(Diese Beschilderung ist nach 3 Monaten wieder zu entfernen)**

Das Aufstellen des VZ 101 + 1008-30 StVO hat gleichzeitig mit der Entfernung der anderen Beschilderungen zu erfolgen.

Alle Aufstellungen und Entfernungen sind mit VZ-Träger durchzuführen.

Ausführung siehe beigefügte VZ-Pläne, diese sind Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Nach Beschluss (Drs.-Nr.: 21-7824) hat die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) auf Vorschlag des Bezirksamtes Wandsbek die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in oben genannten Bereich beschlossen. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats 35 ordnet die Beschilderung zur Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone an.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 15. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 11.04.2024
Aktenzeichen 035/8V/0244406/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Poppenbüttler Hauptstraße 17-35

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Poppenbüttler Hauptstraße 17-35

folgendes an:

Einrichtung eines beidseitigen, absoluten Haltverbots.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- entfernen 1 x VZ 239 + 1022-10 + VZ-Träger
- entfernen 1 x VZ 283-10 StVO
- entfernen 1 x VZ 283-20 StVO
- aufstellen 1 x VZ 283-10 StVO
- aufstellen 1 x VZ 283-20 StVO
- aufstellen 4 x VZ 283-30 StVO
- aufstellen 1 x VZ 239 + 1022-10 + VZ-Träger

Ausführung siehe beigefügte Präsentation, diese ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

1. Auf Grund eines durchgängigen, einseitigen Parkverhaltens kommt es dazu, dass durch vorbeifahrende Fahrzeuge der Ausweichverkehr auf den gegenüberliegenden Gehweg ausweicht, hierbei kommt es zu Gefährdungen der Fußgänger und Radfahrer.
2. Des Weiteren dient die Maßnahme der Förderung des „Öffentlichen Personen und Nahverkehrs“.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

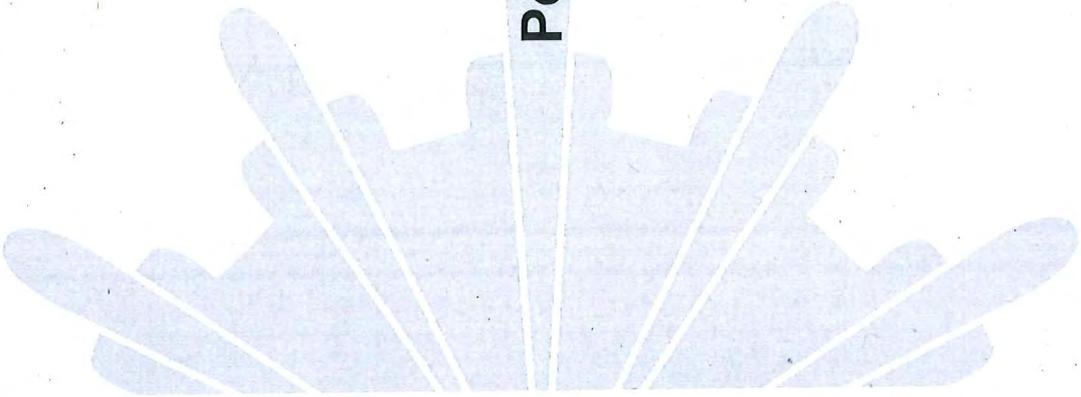


POLIZEI
Hamburg



Anordnung Haltverbotstrecke

Poppenbüttler Hauptstraße 17-35 und gegenüber





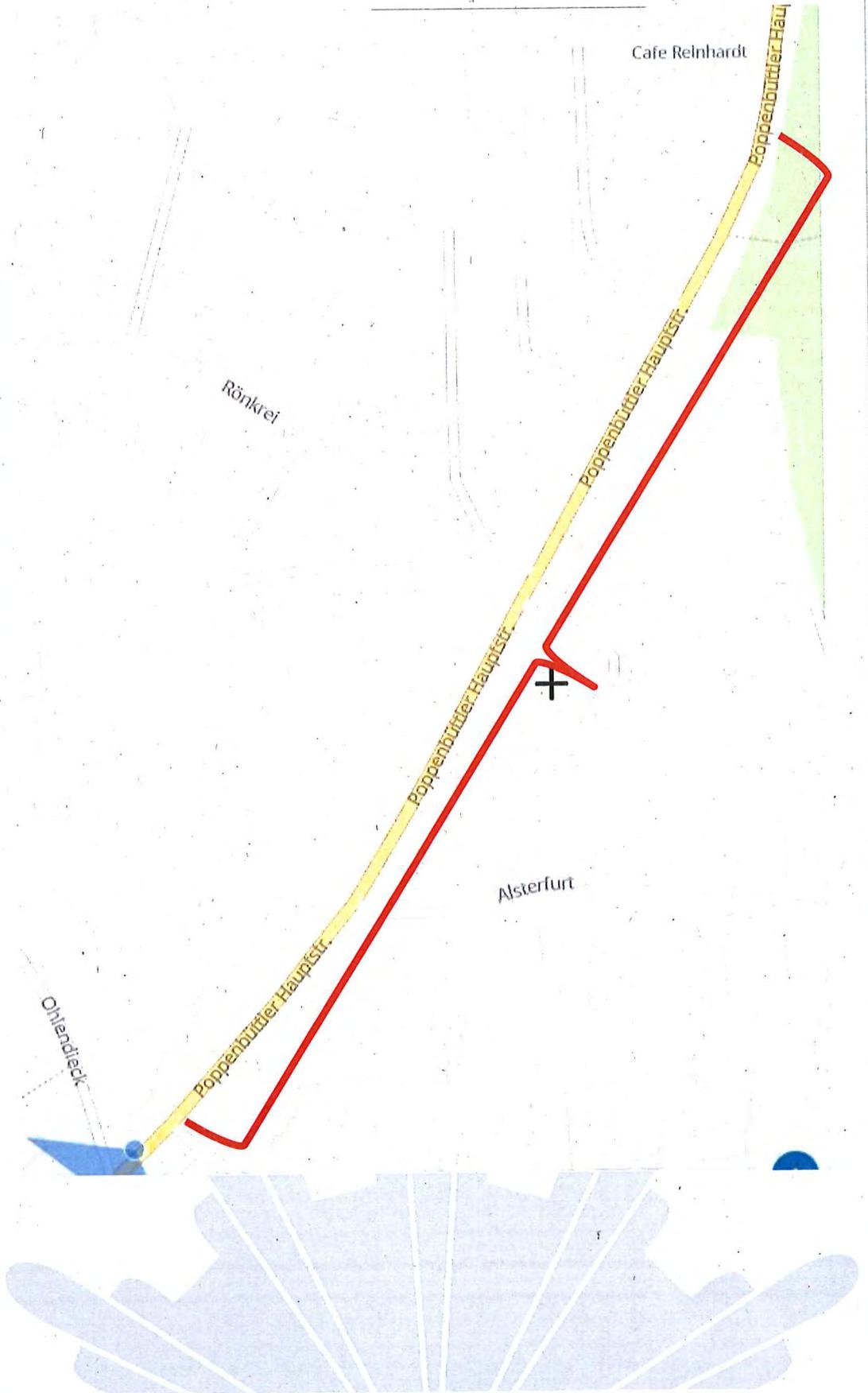
Inhalt

1. Übersicht der Haltverbotstrecke
2. Poppenbüttler Hauptstraße Ecke Alsterfurt
3. Poppenbüttler Hauptstraße zwischen 20-22
4. Poppenbüttler Hauptstraße 22 und gegenüber
5. Poppenbüttler Hauptstraße 28 und Einmündung Rönkrei
6. Poppenbüttler Hauptstraße 32
7. Poppenbüttler Hauptstraße 31
8. Poppenbüttler Hauptstraße 33
9. Poppenbüttler Hauptstraße 35



POLIZEI
Hamburg

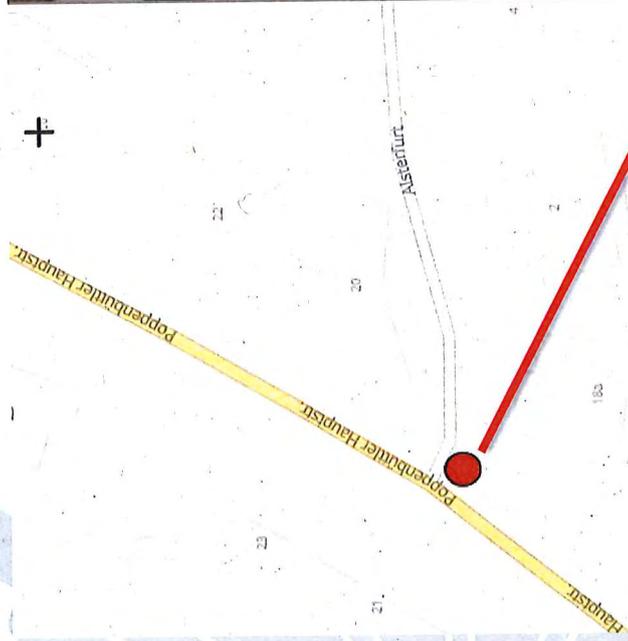
Haltverbotstrecke beidseitig - komplett





POLIZEI
Hamburg

1. Poppenbüttler Hauptstraße Ecke Alsterfurt

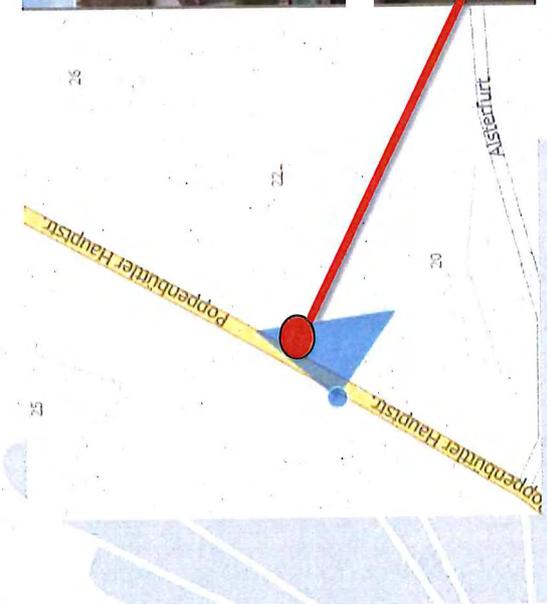


VZ 283-20 gegen VZ 283-30 austauschen



POLIZEI
Hamburg

2. Poppenbüttler Hauptstraße zwischen 20-22

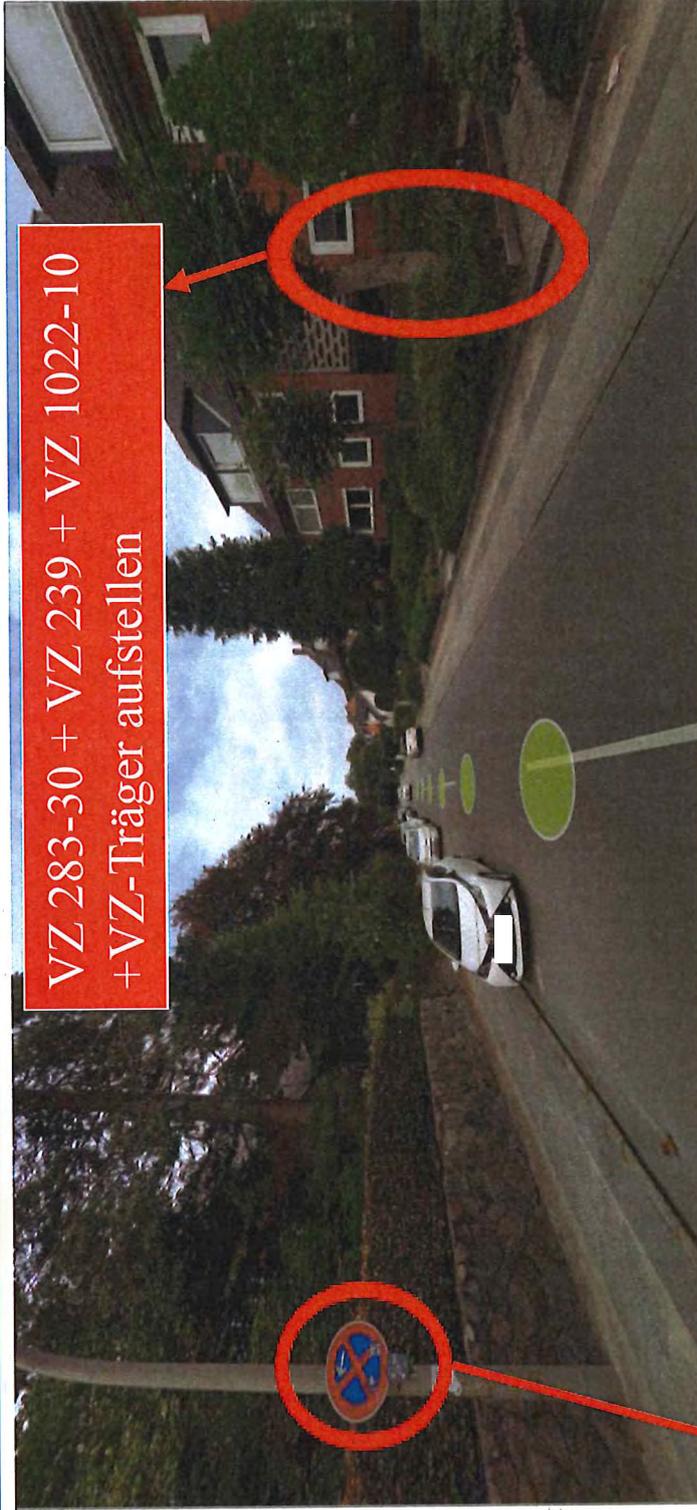
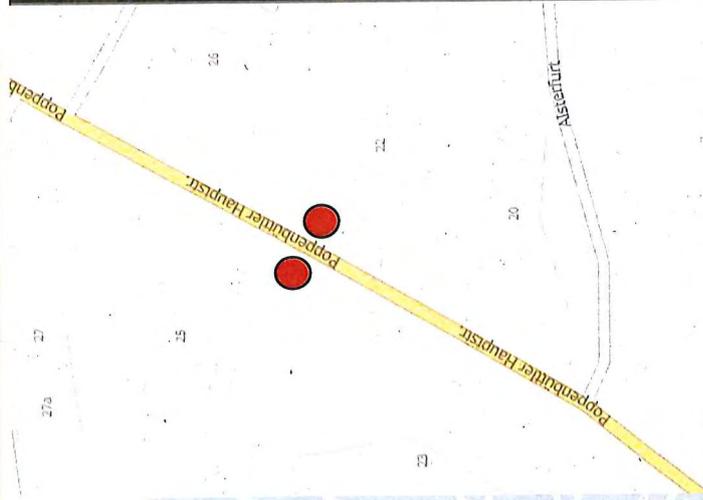


VZ 239 + VZ 1022-10 + VZ-Träger entfernen



POLIZEI
Hamburg

3. Poppenbüttler Hauptstraße 22 und gegenüber



VZ 283-30 + VZ 239 + VZ 10222-10
+VZ-Träger aufstellen

VZ 283-10 gegen VZ 283-30 austauschen



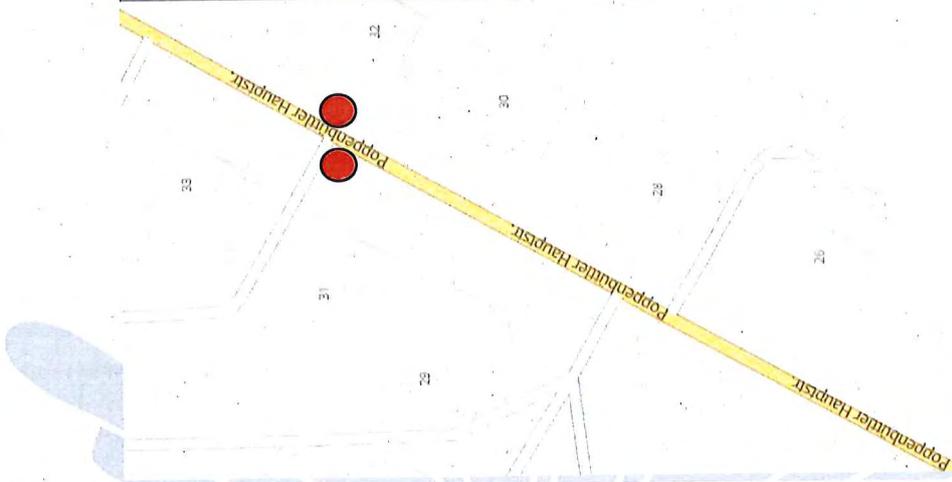
POLIZEI
Hamburg

4. Poppenbüttler Hauptstraße 28 / Einmündung Rönkrei

VZ 283-30 anbringen + längeren VZ-Träger



VZ 283-30 StVO anbringen + längeren VZ-Träger





POLIZEI
Hamburg

5. Poppenbüttler Hauptstraße 32



VZ 283-20 anbringen + VZ-Träger



POLIZEI
Hamburg

6. Poppenbüttler Hauptstraße 31



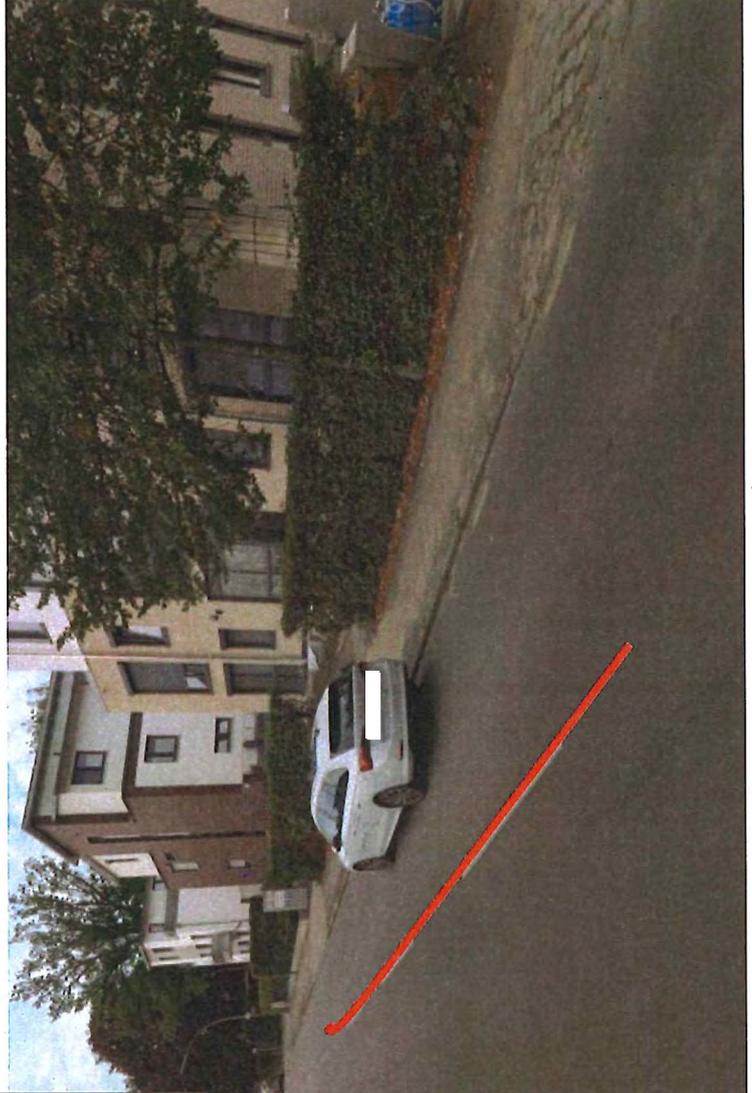
Aufstellung VZ 283-10 mit VZ-Träger



POLIZEI
Hamburg

7. Poppenbüttler Hauptstraße 33

Markierung VZ 295 – Bei Grundstückszufahrten frei lassen / Markierung unterbrechen

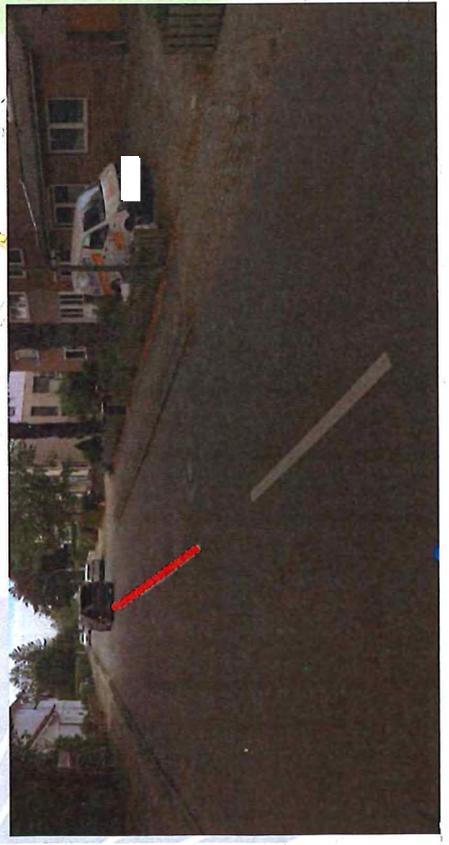
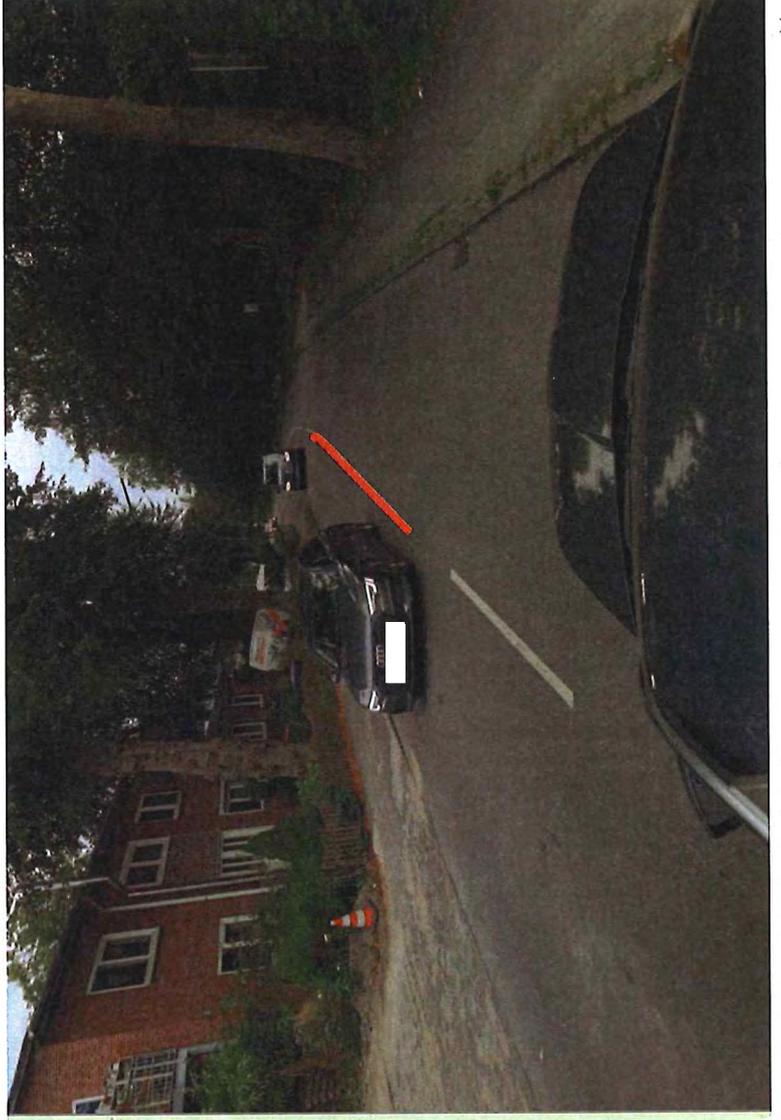
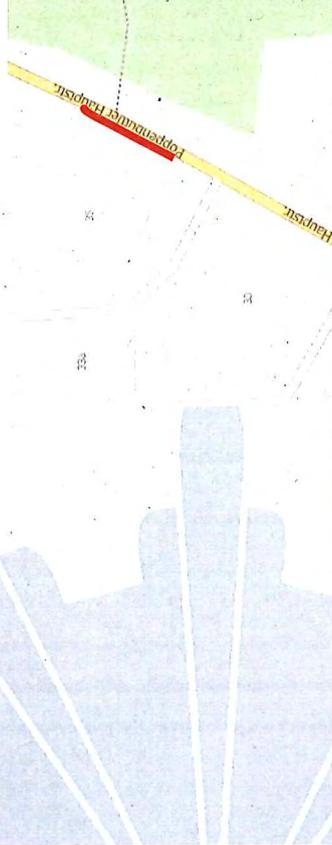




POLIZEI
Hamburg

8. Poppenbüttler Hauptstraße 35

Markierung VZ 295 – Grundstückzufahrten frei lassen / Markierung unterbrechen





POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
MR-G
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter
Zimmer

Aktenzeichen: **035/8V/0266084/2024**
Datum: 19.04.2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stormarnplatz 1

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule AO: VD5/8V/181165/2017

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Stormarnplatz 1

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **-Entfernen** des **VZ 314-20** StVO mit Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-33** (Mo-Fr 8-18h ff)
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (3 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den

Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)
VZ-Plan



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 18.04.2024
Aktenzeichen **035/8V/0263487/2024**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saselkoppel 9 Genehmigungsnummer:

Wegordnung personengebundener Parkstand

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Saselkoppel 9 Genehmigungsnummer:

folgendes an:

Wegordnung eines barrierefreien Parkstandes für eine behinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
-Rollstuhlfahrer-

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen eines VZ314 mit dem Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes sowie entfernen eines Piktogramm –Rollstuhlfahrersymbol-

3 Begründung

Die Ehefrau des Petenten hat telefonisch mitgeteilt, dass der personengebundene Parkstand nicht mehr benötigt wird.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

PK342-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt HH Wandsbek
W-MR-G-2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK342-StVB
Wördenmoorweg 78
22415 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Raumes Datum 18.04.2024
Aktenzeichen 034/8V/0262627/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Immenredder 27, Hamburg Hummelsbüttel
Wegordnung Sonderstellplatz für schwerbehinderte Person

1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Immenredder 27, Hamburg Hummelsbüttel

folgendes an:

Wegordnen eines personengebundenen Stellplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen des VZ 314 mit dem ZZ 1044-11 mit der Nummer
Entfernen der Markierung des Rollstuhlfahrersymbols

3 Begründung

Der Stellplatz wird nicht mehr benötigt. Inhaber ist verstorben.

4 Anhörung

5 Ausführung

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 18.04.2024
Aktenzeichen **035/8V/0262029/2024**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stadtbahnstraße (zw. Frahmredder und Horstweg)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Stadtbahnstraße (zw. Frahmredder und Horstweg)

folgendes an:

Einrichtung einer Strecke „absolutes Haltverbot“

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- aufstellen 1 x VZ 283-10 StVO (LiMa 39)
- aufstellen 1 x VZ 283-20 StVO (LiMa 32)
- aufstellen 8 x VZ 283-30 StVO (LiMa 33-38)

Ausführung siehe beigefügte Präsentation, diese ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Durch das erhebliche Parkaufkommen in diesem Straßenabschnitt kommt es zu gefährlichen, meist mittels überhöhter Geschwindigkeiten durchgeführten Vorbeifahrten an den geparkten Fahrzeugen. Der Radfahrende wird im Mischverkehr geführt und es handelt sich um einen Schulanmarschweg.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

Stadtbahnstraße (Frahmredder bis Horstweg) VZ 283 StVO

LiMa 33-38 jeweils VZ 283-30 StVO





POLIZEI
Hamburg

Stadtbahnstraße (Frahmredder bis Horstweg) VZ 283 StVO



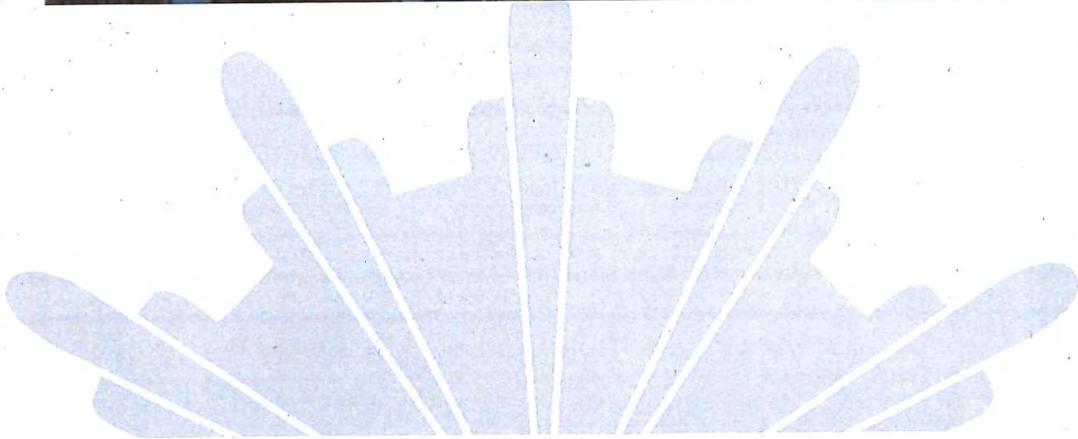
LiMa 32

VZ 283-20 StVO



POLIZEI
Hamburg

Stadtbahnstraße (Frahmredder bis Horstweg) VZ 283 StVO



LiMa 39



VZ 283-10 StVO



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
MR-G
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter
Zimmer

Aktenzeichen 035/8V/0266190/2024

Datum 19.04.2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stormarnplatz 4

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule AO: 035/8V/0337433/2022

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Stormarnplatz 4

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (3 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

VZ-Plan



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
MR-G
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg



Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter
Zimmer

Aktenzeichen **035/8V/0275082/2024**
Datum 23.04.2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Langenhorner Straße Ost 7

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule AO: 035/8V/400335/2017

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Langenhorner Straße Ost 7

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (3 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **ZZ 314-20**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (3 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den

Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Ifd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

VZ-Plan

Datum: 30. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 26.04.2024
Aktenzeichen **035/8V/0281909/2024**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kupferteichweg / Harksheider Straße

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Kupferteichweg / Harksheider Straße

folgendes an:

Korrektur der Beschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1 x entfernen VZ 1000-32 StVO

Ausführung gemäß beigefügter Präsentation, diese ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

In diesem Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs existiert keine Gegenläufigkeit der Radverkehrsführung.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

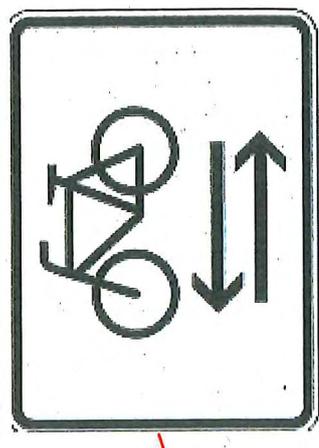
1 Verkehrszeichenplan



POLIZEI
Hamburg

Kupferteichweg Harksheider Straße VZ 1000-32 StVO

entfernen





POLIZEI
Hamburg

Kupferteichweg Harksheider Straße VZ 1000-32 StVO



entfernen

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 30. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK35, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK35
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 25.04.2024
Aktenzeichen 035/8V/0280466/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ohlندیekskamp / Poppenbütteler Berg

1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ohlندیekskamp / Poppenbütteler Berg

folgendes an:

beidseitiges absolutes Haltverbot VZ 283-10 – 283-20

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen der von jew. 2 VZ 283-10 + 283-20

Siehe hierzu beigefügte Präsentation. Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Durch das hohe Parkaufkommen in der Straße Ohlندیekskamp entstanden in der Vergangenheit Konfliktsituationen unter den Verkehrsteilnehmern, welche an den parkenden Fahrzeugen vorbeiführen.

Teilweise wurden Staubildungen verzeichnet, sowie rückwärtsfahrende Fahrzeuge, um dem entgegenkommenden Verkehr Platz zu verschaffen. Weiterhin ist der Aspekt zu betrachten, dass sich an dieser Einmündung erheblicher Fuß und Radverkehr frequentiert.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

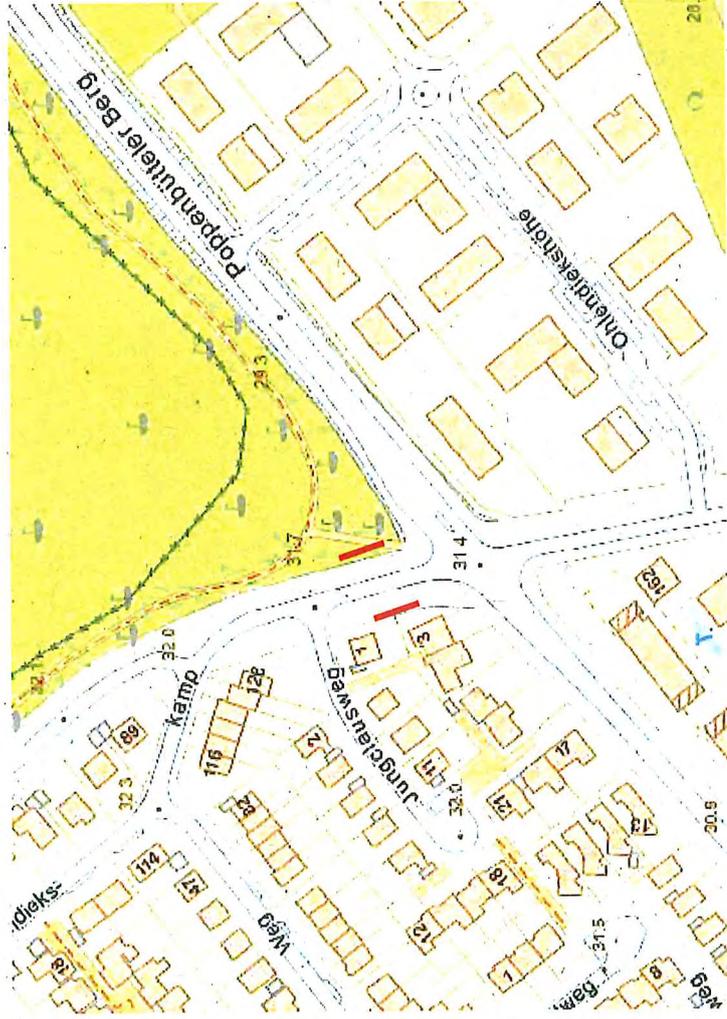
Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

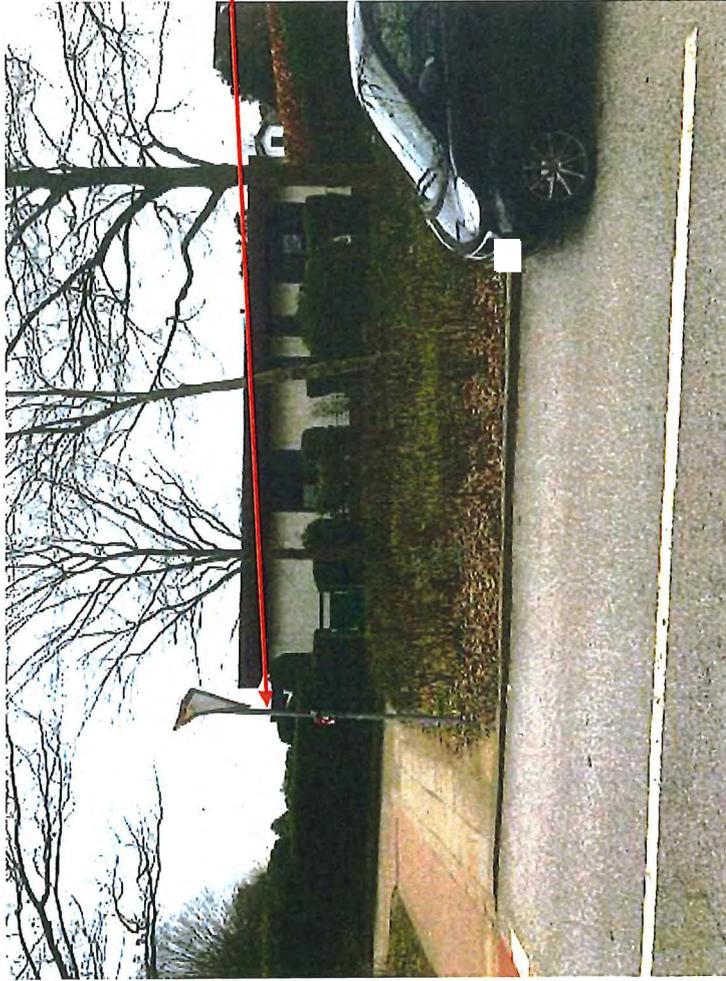
Poppenbütteler Berg / Ohlendiekskamp AO VZ 283-10 + VZ 283-20





POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendiekskamp AO VZ 283-10 + 283-20



Setzen von VZ
283-20 an
bestehenden VZ
Träger, VZ Träger
wechseln, wenn
lichte Höhe nicht
eingehalten wird



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendiekskamp AO VZ 283-10 +



Setzen von VZ 283-10
+ VZ Träger
Entfernung zum 283-20 = 15m





POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendiekskamp AO VZ 283-10 +283-20



Setzen von VZ 283-10 an vorhandenen
Lichtmast

Gegenüberliegende Seite



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendiekskamp AO VZ 283-10 +283-20



Setzen von VZ 283-20 + VZ
Träger

15.0m entfernt von VZ 283-10
bzw. gegenüberliegend
vom weiteren VZ 283-10

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 30. APR. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK35, Postfach 60 02 60, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek -MR G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK35
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon:
Fax:
Sachbearbeiterin:

Datum: 25.04.2024
Aktzeichen: 035/8V/0280170/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ohlendieck / Poppenbütteler Berg

1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ohlendieck / Poppenbütteler Berg

folgendes an:

beidseitiges absolutes HV VZ 283-10 – 283-20 sowie Entfernung der vorhandenen Grenzmarkierung VZ 299

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen der von jew. 2 VZ 283-10 + 283-20
- Entfernung der vorhandenen Grenzmarkierung VZ 299

Siehe hierzu beigefügte Präsentation. Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Durch das hohe Parkaufkommen in der Straße Ohlendieck entstanden in der Vergangenheit Konfliktsituationen unter den Verkehrsteilnehmern, welche an den parkenden Fahrzeugen vorbeifahren.

Teilweise wurden Staubildungen verzeichnet, sowie rückwärtsfahrende Fahrzeuge, um dem entgegenkommenden Verkehr Platz zu verschaffen. Weiterhin ist der Aspekt zu betrachten, dass sich an dieser Einmündung erheblicher Fuß und Radverkehr frequentiert.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendieck AO VZ 283 ff.



Setzen von VZ 283-20,
VZ Träger wechseln, um
lichte Höhe zu erreichen

ZZ 1022-10 bleibt
erhalten

Poppenbütteler Berg /Ohlendieck



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendieck AO VZ 283 ff.



Setzen von VZ 283-10+ VZ Träger



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendieck AO VZ 283 ff



Setzen von VZ
283-10 + VZ Träger

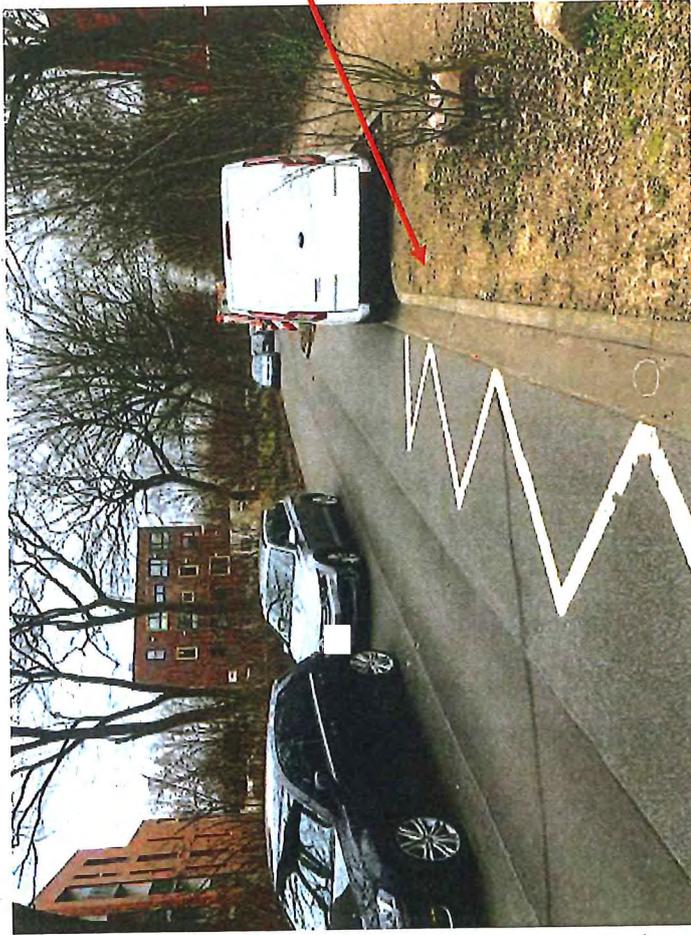


gegenüberliegende Seite Poppenbütteler Berg/ Ohlendieck



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendieck AO VZ 283 ff



Setzen von VZ 283-20
+ Träger

gegenüberliegende Seite Poppenbütteler
Berg/ Ohlendieck



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendieck AO VZ 283 ff

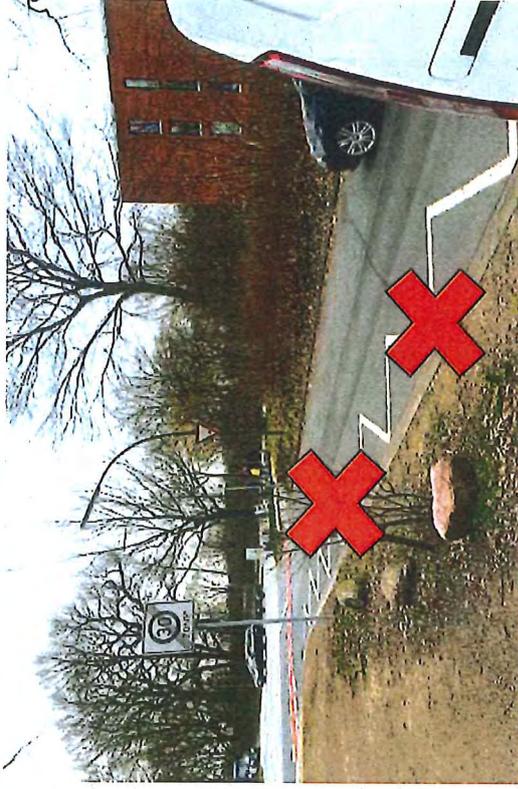
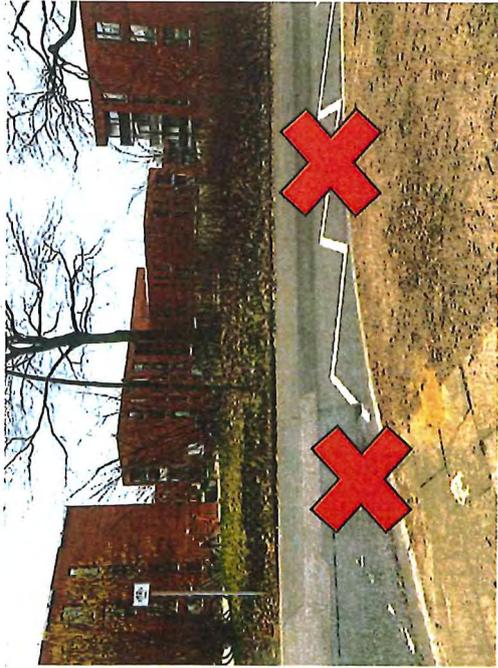


2. Maßnahme Entfernung der Grenzmarkierungen Poppenbütteler Berg/ Ohlendieck



POLIZEI
Hamburg

Poppenbütteler Berg / Ohlendieck AO VZ 283 ff



VZ 299 (Grenzmarkierung
vollständig entfernen)